

Leistungen der Sozialstation St. Burkard e.V.

1. Die Sozialstation St. Burkard e.V. tritt als Betreiber der Tagespflegestätte auf. Sie stellt das Personal zur Verfügung, organisiert den Fahrdienst, weist die Gäste ein und rechnet entsprechend der Vorgänge mit den zu betreuenden Personen bzw. Pflegekasse ab. Die Sozialstation nutzt die zur Verfügung stehenden Räume unentgeltlich, solange sie dort zweckgebunden tätig ist (gemäß Präambel und § 1).
2. Die aus dem Tätigkeitsbereich der Sozialstation eventuell entstehende finanzielle Unterdeckung wird vom Nutzer in voller Höhe getragen.
3. Der Nutzer ist berechtigt, eine Hausordnung für seine Räume zu erstellen und eigene Gegenstände (gem. Inventarliste) einzubringen.

§ 5

Leistungen der Gemeinde Margetshöchheim

1. Die Gemeinde Margetshöchheim stellt die Räumlichkeiten mietfrei zur Verfügung. Sie übernimmt weiterhin die Kosten für Heizung, Kaminkehrer, Strom, Wasser, Kanal, Müllabfuhr und Stationsreinigung (letzteres anteilig 50,00 € im Monat). Im Hinblick auf Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und des Umweltbewusstseins gewährleistet der Nutzer ein energiesparendes Verhalten des Personals.
2. Die Sozialstation beschafft die Erstausrüstung der Betriebsräume mit Ausstattungsbedarf (Möbiliar, Vorhänge Beleuchtungsmittel, die Wanne im Behindertenbad und den Wannenaufzug) in Abstimmung mit der Gemeinde auf eigene Rechnung.
Der Sozialstation obliegt es, für die Anschaffungen Zuschüsse zu beantragen. Der Nutzer erstellt und übergibt eine detaillierte Inventarliste und sichert den schonenden Umgang mit allen Einrichtungsgegenständen zu.

3. Die Gemeinde wird ebenso während der Laufzeit dieses Vertrages die Kosten der jeweiligen Ersatzbeschaffungen tragen und Instandhaltungskosten übernehmen. Ersatzbeschaffungen umfassen den o.g. Ausstattungsbedarf incl. Bodenbeläge und die Heizungs- und Sanitärausstattung. Schönheitsreparaturen sind Angelegenheit des Nutzers.
4. Ersatzbeschaffungen bzw. Reparaturen im Einzelfall mit Kosten bis 500 € bzw. gesamt 2000 € im Kalenderjahr können von der Sozialstation ohne gesonderte Rücksprache in Auftrag gegeben werden. Größere Beschaffungen oder Reparaturen sind rechtzeitig vor Erstellung des Haushaltsplanes bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.
5. Im Falle der Beendigung des Vertrages gehen die von der Gemeinde finanzierten Einrichtungsgegenstände im Finanzierungsverhältnis in das Eigentum der Gemeinde über.
6. Der Winterdienst für die Stellplätze und den Zugang zur Tagespflege obliegt der Gemeinde.

§ 6

Abgaben und Versicherungen

1. Die auf dem Betriebsgebäude ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt der Eigentümer. Auch die gesetzlich notwendigen Gebäudeversicherungen wie Haftpflicht, Feuer, Wasser, Sturm und Inventar, usw. übernimmt der Eigentümer.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für die Tagesgäste, Personal und Besucher abzuschließen.

§ 7

Gültigkeit und Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame, der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.